

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „PV-Freiflächenanlage Schachenhölzle“ in Bad Schussenried - Otterswang**  
**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange / Beteiligung der Öffentlichkeit**

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, sowie von der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant.

Anlage zur  
 Gemeinderatssitzung  
 am: 12.12.2019

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
26.11.2019	Handwerkskammer Ulm	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.		Kenntnisnahme
25.11.2019	Landratsamt Biberach	I. Amt für Bauen und Naturschutz Baurecht (Frau Fackler; Tel: 07351/52-7168; <a href="mailto:anja.fackler@biberach.de">anja.fackler@biberach.de</a> )		
		<p>Auf unsere Stellungnahme vom 15.04.2019 bzgl. der notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem zur Genehmigung des Bebauungsplans notwendigen Verfahrensstand möchten wir verweisen.</p> <p>Auf den Festsetzungen und den Örtlichen Bauvorschriften sowie den dazugehörigen Satzungen ist jeweils ein Ausfertigungsvermerk anzubringen, der nach Satzungsbeschluss und vor Genehmigung (genehmigungspflichtig)/Bekanntmachung (anzeigepflichtig) datiert ist. Durch den Ausfertigungsvermerk wird bezeugt, dass der vorliegende Plan dem Willen (Beschluss) des Gemeinderats als dem rechtsetzenden Organ entspricht (Authentizität des Plans), also nicht etwa ein anderer Plan (z.B. ohne in der abschließenden Sitzung des Gemeinderats beschlossene Änderungen) bekannt gemacht wird. Aus dem Ausfertigungsvermerk sollte hervorgehen, dass der Inhalt des Planes sowie den textlichen Festsetzungen unter Beachtung der erforderlichen Verfahrensschritte mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt.</p>		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Naturschutz: (Herr Friedrich; Tel.: 07351/52-7580; <a href="mailto:philipp.friedrich@biberach.de">philipp.friedrich@biberach.de</a>)</p>		
		<p>Gegen das Vorhaben wie auch zu den Inhalten des Umweltberichts bestehen folgende Bedenken:  Das Vorhaben liegt zu ca. 75% auf Niedermoorboden. Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zur Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Mooren führen.</p> <p>Darüber hinaus gerät das Vorhaben auch mit den Zielen der Moorschutzkonzeption wie auch der Naturschutzstrategie des Landes Baden-Württemberg in Konflikt. Es ist hinlänglich bekannt, dass Moore als wichtiger Kohlenstoffspeicher fungieren. Sie sind daher im Sinne des Klimaschutzes besonders zu schützen.</p>	<p>Die Regelungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG gelten für gesetzlich geschützte Biotope. Niedermoores genießen diesen Schutz nur dann, wenn es sich um Waldfreie Niedermoores und Sümpfe handelt. Gemäß der Kartieranleitung der LUBW (2016) zu gesetzlich geschützten Biotopen zählen dazu Kleinseggenriede basenarmer oder basenreicher Standorte und waldfreie Sümpfe. Aus den Untersuchungen im Rahmen des Umweltberichts ist zweifelsfrei zu entnehmen, dass es sich bei der betroffenen Fläche um Intensivgrünland handelt, welches nicht unter den Schutz des § 30 BNatSchG fällt.</p> <p>Die Funktion als Kohlenstoffspeicher wird durch das Vorhaben nicht gefährdet. Da es sich um ein Niedermoor handelt ist es überwiegend grundwasserbeeinflusst. Die PV-Anlage wird daran nichts ändern. Durch die vorhandenen Entwässerungsgräben handelt es sich um ein entwässertes Niedermoor. Die Vererdung der Böden zeigt deutlich, dass zur Zeit Kohlenstoff-Abbauprozesse im Gange sind. Die Drainagegräben sollen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

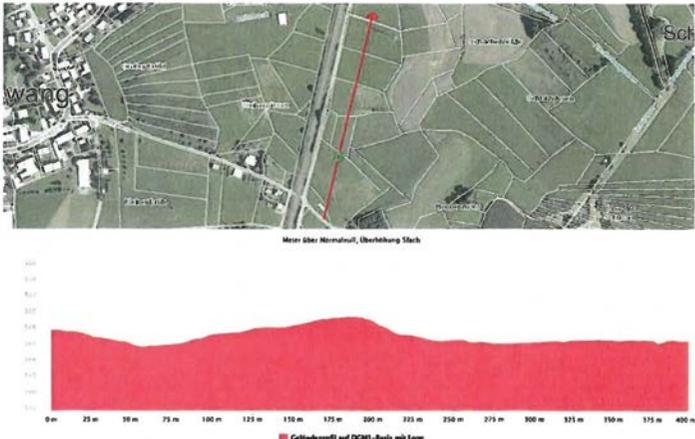
Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Die geplanten PV-Anlagen führen zu einem schnellen Abtransport des Wassers aus dem Vorhabengebiet Die geplante Ausgleichsmaßnahme 8a und die Aufweitung des Burgtobelbaches sieht einen Eingriff in den Niedermoorkörper vor. Durch diese Maßnahme würden CO<sub>2</sub> und klimawirksame Gase freigesetzt. Durch den Eingriff hebt sich das Ziel, mit dem Bau von PV-Anlagen CO<sub>2</sub> einzusparen, auf.</p>	<p>bei Realisierung der PV-Anlage außer Kraft gesetzt werden, so dass der Wasserhaushalt des Gebietes im Sinne einer Bildung von Moorböden positiv beeinflusst wird.</p> <p>Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser wird unmittelbar auf den Zwischenflächen zur Versickerung gebracht. Da die Drainagegräben außer Kraft gesetzt werden und das Gebiet annähernd eben ist, wird also das gesamte Wasser im Gebiet verbleiben und zur Grundwasserneubildung beitragen. Die geplanten Gestaltungsmaßnahmen in Verbindung mit Maßnahme 8a finden nicht in den Niedermoorbereichen, sondern in den angrenzenden mineralischen Bereichen mit Gleyen aus Schwemmsedimenten statt. Mit der Umgestaltung des Burgtobelbachs wird zwar vorhandener Niedermoorboden kleinflächig umgelagert, ein nennenswerter Torfabbau findet nicht statt, da es zu keiner Entwässerung kommt. Von einem Aufheben der mit der PV-Anlage zu erzielenden CO<sub>2</sub>-Einsparung kann nicht die Rede sein.</p>	
		<p>Der Kartierungsumfang und Umfang der Erhebungsfläche für die Artengruppe Vögel wird als gering betrachtet. Insbesondere bei einem Nachweis von</p>	<p>Der reduzierte Behebungsaufwand wurde aufgrund der geringen Habitatausstattung des betroffenen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Braunkelchen bei der ersten Erhebung, hätte diesem Sachverhalt näher und umfangreicher nachgegangen werden müssen. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Gebiet um ein weitgehend unzerschnittenes Grün- und Ackerland, welches aufgrund der unterschiedlichen Nutzungstypen und Grünlandlebensräume ein vielfältiger Lebensraum für zahlreiche Vogelarten ist. Das Gebiet östlich der Bahnlinie bis hin zum Schweigfurter Weiher im Osten und dem Feldweg im Süden ist mit seinen Lebensräumen als ein Komplex mit dem angrenzenden NSG und dem FFH-Gebiet zu betrachten und bildet somit aus Sicht der UNB auch den Untersuchungsraum.</p>	<p>Gebietes gewählt, da zu erwarten war, dass sich das Artenspektrum auch bei späteren Begehungen nicht erhöht. Es fand je eine Erfassung in der Hauptbrutzeit im Mai und im Juni statt. Im Rahmen einer zur Reptilienkartierung durchgeführten dritten Begehung im Mai wurden keine Anhaltspunkte festgestellt, die zu einer Verdichtung der Begehungstermine Anlass gegeben hätte. Der verringerte Untersuchungsaufwand wurde bei der Bewertung der erhobenen Daten dahingehend berücksichtigt, dass eine eher vorsichtige Einstufung als Brutvogel vorgenommen wurde, was den Bestand an Brutvögeln eher über als unterschätzt. Am Beispiel des Braunkehlchens wurde das ausdrücklich erläutert, die Art ist in der Bewertung der möglichen Auswirkungen vollumfänglich berücksichtigt worden. Eine zerschneidende Wirkung entfaltet die PV-Anlage nicht, die betroffene Fläche kann allenfalls als Nahrungsgebiet von anderen als den festgestellten Vogelarten genutzt werden. Auch die mögliche Kulissenwirkung der PV-Anlage auf angrenzende Gebiete wurde ausdrücklich berücksichtigt, sodass selbst außerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommende Vogelarten Eingang</p>	

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			gefunden haben.	
		Des Weiteren fehlt eine Begründung, warum man von den Erhebungsmethoden nach SÜDBECK et. al. 2005 abgewichen ist. Im Hinblick auf die unmittelbare Nähe zum FFH-Gebiet "Feuchtgebiete um Bad Schussenried" wäre eine umfassende Erhebung zielführend gewesen. Nur mit einem höheren Aufwand bei der Erhebung sind klare Tendenzen abzusehen, ob die Maßnahme Auswirkungen auf das FFH-Gebiet hat.	Zur Begründung siehe oben. Aufgrund der Nähe des FFH-Gebietes lässt sich eine tiefergehende Untersuchung der Brutvögel auch nicht begründen. Zum einen sind für das FFH-Gebiet naturgemäß keine Vogelarten gemeldet, zum anderen werden durch die durchgeführten Untersuchungen die Funktionen für wertgebende Arten von Lebensraumtypen des FFH-Gebietes stellvertretend berücksichtigt. Aufgrund von Hinweisen der UNB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde ausdrücklich das Thema der Blendwirkung aufgegriffen und bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung gewürdigt.	
		Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ist ohne die Errichtung eines Reptilienschutzzaunes entlang der Bahnlinie nicht auszuschließen. Die Bauzeit fällt in die Aktivitätszeit der Zauneidechse. Dass der Weg und auch die randliehen Lagen des Vorhabengebiets wie auch der angrenzenden Wiesen von der Art nicht genutzt werden, ist aus Sicht der UNB auszuschließen. Bei einer Genehmigung ist der Zaun über die gesamte Länge von der Einfahrt im Norden bis über das Vorhabengebiet hinaus zu errichten und über die gesamte Bauzeit zu unterhalten.	Dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt ist nicht ersichtlich. Die vorgeschlagenen Maßnahme wird dennoch ergriffen.	Ein temporärer Reptilienschutzzaun während des Baus wird in die Maßnahmenkonzeption aufgenommen.
		Laut LAUFER 1999b ist es bei der Erfassung von Molchen unzureichend, nur für eine Nacht eine Molchreue in den Graben zu setzen. Neben der Molchreue sind noch nächtliche Sichtbeobachtung mit Lampe	Bei der Wahl der Untersuchungsmethoden ist immer auch die Verhältnismäßigkeit zum geplanten Vorhaben zu beachten. Die	Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>sowie eine Untersuchung der Tagesversteckplätze im Umfeld nötig. Darüber hinaus ist eine nur einmalige Nutzung einer Molchreuse wie auch eine nur einmalige Durchführung der anderen von LAUFER genannten Methoden aus Sicht der UNB unzureichend. Ein einmaliges Ausbringen einer Krebsreuse ist aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ebenfalls nicht ausreichend.</p>	<p>Molchreusen wurden zusätzlich zu den Tagesbegehungen eingesetzt. Da aber bereits bei diesen Untersuchungen keine signifikanten Vorkommen festgestellt wurden, die Eignung des Burgtobelbachs als Fließgewässer für Molche sehr gering ist und die PV-Anlage ohnehin weder Eingriffe in die Gewässer noch in die Landlebensräume verursacht wurde auf vertiefende Untersuchungen verzichtet.</p> <p>Die PV-Anlage greift in den Burgtobelbach nicht ein, sodass sie keine Beeinträchtigungen von Krebsen verursachen kann. Sollte die Umgestaltung des Burgtobelbachs zur Durchführung anstehen, wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ein angemessener Schutz der im Gewässer lebenden Arten in Abstimmung mit der Unteren Wasser- und Naturschutzbehörde vorgenommen.</p>	Kenntnisnahme
		<p>Im Umweltbericht wird die Einsehbarkeit aus Süden nicht weiter behandelt. Hier sollte die Anlage aufgrund der aufgeständerten Bauvariante jedoch sehr gut einsehbar sein (siehe angehängtes Höhenprofil vom Spazierweg aus). Da sich PV Anlagen sehr vom umliegenden Grünland abheben, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, die zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild beitragen.</p>	<p>Die Solarmodule erreichen eine Höhe von 2 m und sind daher außerhalb der Geländemulde nicht zu sehen. Die Anlage wird zum ausgewiesenen Wanderweg entlang des Schussentalweges durch einen zwischen dem Weg und der PV Anlage liegenden Moränewall abgeschirmt. Einsehbar ist die Anlage nur von der Bahnlinie und</p>	Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			von den Höhen des Moränenwalls aus (vergleiche Anlage). Wie in der Anlage U4 des Umweltberichts bereits dargestellt, wird die Anlage nach Süden durch das dort vorgesehenen Schilfröhricht eingebunden.	
		Die Generierung von Ökopunkten durch Extensivierung von Grünland unter den Anlagen ist unzulässig. Diese kann nur als Minderungsmaßnahme und nicht als Ökokontomaßnahme anerkannt werden. Für die Minderung besteht eine rechtliche Verpflichtung aus dem Bebauungsplan. Zusätzliche Ökopunkte kann es hierfür nur dann geben, wenn höherwertige Biotope oder Maßnahmen für geschützte Arten geschaffen werden, also ein „Mehr“ im Vergleich zu den Verpflichtungen aus den Bebauungsplänen. Naturschutzfachlich ist es sehr unsicher, ob sich ein höherwertiger Biotoptyp auf der begrenzten Fläche herstellen lässt, da das Artenpotential nach der im Umweltbericht beschriebenen Nutzung als Intensivgrünland eher gering ist.	Die Bewertungsmethode der Ökokontoverordnung ist eine vom Land eingeführte Methode, die auch im Rahmen der Bauleitplanung angewendet werden darf. Sie wurde im vorliegenden Fall zum Vergleich zwischen Ausgangszustand und Zielzustand eingesetzt, was ein generell übliches Vorgehen ist. Eine Anerkennung als Ökokontomaßnahme ist nicht vorgesehen und daher auch nicht erforderlich. Die Bilanz zeigt lediglich auf, dass die Errichtung der PV-Anlage zu keinem Ausgleichsdefizit führt. Dass die vorgesehenen Maßnahmen zu einer Aufwertung gegenüber dem Ausgangszustand führen lässt sich mit hoher Prognose-sicherheit sagen, der Bewertung wurden Untersuchungen aus bereits durchgeführten Vorhaben zugrunde gelegt, sie sind im Umweltbericht als Referenz zitiert.	Kenntnisnahme
		Unweit des geplanten Vorhabengebiet liegen große Hallen (Werkshallen Liebherr, > 4 ha Dachfläche), die eine große Fläche bereits versiegeln und auf deren Dächer eine PV-Anlage angeregt werden könnte.	Die Werkshallen der Firma Liebherr sind nicht Gegenstand des offengelegten Bebauungsplans und entziehen sich dessen Rege-	Kenntnisnahme

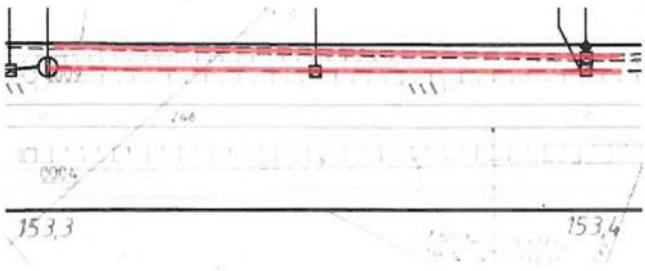
Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			lungsgelastet. Es obliegt der Naturschutzbehörde die Errichtung von PV-Anlagen bei der o.g. Firma anzuregen.	
				
		<p>II. Wasserwirtschaftsamt (Herr Rothenhäusler; Tel.: 07351/52-6122; bert-hold.rothenhaeusler@biberach.de)</p>		
		<p>Wasserversorgung Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Es bestehen keine Einwendungen.</p>		Kenntnisnahme
		<p>Abwasser Es bestehen keine Einwendungen.</p>		Kenntnisnahme
		<p>Altlasten/Bodenschutz Auf die Stellungnahme vom 15.04.2019 wird verwiesen. Des Weiteren wird auf eine mögliche Arsenbelastung der Moorböden hingewiesen. Diese Arsenbelastung kann zu Verwertungsschwierigkeiten der anstehenden Moorböden führen.</p>		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Fließgewässer Es bestehen keine Einwendungen.		Kenntnisnahme
		Industrie und Gewerbe Es bestehen keine Einwendungen.		Kenntnisnahme
		III. Landwirtschaftsamt (Frau Schmid; Tel: 07351/52-6710; <a href="mailto:franziska.schmid@biberach.de">franziska.schmid@biberach.de</a> )		
		In der Begründung zu Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV Freiflächenanlage Schachenhölzle" wird unter Plansatz 13 angemerkt, dass es sich bei dem Flurstück 227/2 um keine hochwertige landwirtschaftliche Nutzfläche handelt. Gemäß der Wirtschaftsfunktionskarte der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) handelt es sich allerdings um eine Vorrangfläche der Stufe II und ist somit als hochwertige landwirtschaftliche Fläche anzusehen.	Wird in der Begründung berücksichtigt.	Kenntnisnahme und Einarbeitung in die Begründung.
		IV. Kreisfeuerwehrstelle (Herr Becht; Tel: 07351/52-7148; <a href="mailto:alexander.becht@biberach.de">alexander.becht@biberach.de</a> )		
		Bei der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten: 1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte	Wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgearbeitet.	Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.		
		2. Den Gefahren entsprechend sind geeignete Löschmittel für die Feuerwehr vorzuhalten. Für elektrische und elektronische Einrichtungen wird Kohlendioxid als Löschmittel empfohlen. (50Kg CO <sup>2</sup> Löscher)		
		3. Es sind Feuerwehrpläne unter Beachtung der DIN 14095 und der „Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Biberach“ zu erstellen.		
13.11.2019	Regionalverband Donau Iller	Regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.		Kenntnisnahme
16.10.2019	Netze BW GmbH	Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Unsere Stellungnahme vom 10.04.2019 mit Vorgangsnummer 2019.0314 hat weiterhin Gültigkeit. Unsere Belange und Anregungen sind im Bebauungsplanentwurf im Planteil als auch im Textteil berücksichtigt worden. Deshalb haben wir zum o.g. Bebauungsplan keine weiteren Anregungen oder Einwände vorzubringen. Bei Fragen kontaktieren Sie uns einfach.		Kenntnisnahme
04.11.2019	Deutsche Bahn AG	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:		
		Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.		
		Die heute noch mit Dieseltraktion betriebene "Südbahn" ist für eine Elektrifizierung vorgesehen. Das dafür erforderliche Planfeststellungsverfahren ist abgeschlossen und die Unterlagen sind bereits öffentlich ausgelegt. Daher besteht seit dem ersten Tag der Auslegung am 15. Oktober 2012 und dem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 25.02.2015 eine Veränderungssperre nach §19 AEG. Danach dürfen wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Durch die Veränderungen ergeben sich keine Ansprüche gegenüber der DB AG. Bei den Arbeiten sind die Schutzabstände zu den spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 einzuhalten. Der Mindestabstand zu spannungsführenden Teilen von 3,00 m darf während der Bauausführung nicht unterschritten werden.		Kenntnisnahme
		Von Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, sind die Mindestabstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN EN 50121 *VDE 0115 und EN 50122-1 einzuhalten. Baumaschinen, welche im 4 m-Bereich der Oberleitung (15 kV) arbeiten oder in diesen hineinreichen können, sind mit einer Bahnerdung zu versehen. Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00m zur Gleisachse unterschritten wird. Bitte beach-		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		ten Sie auch, dass der s.g. "Oberleitungsbereich" von 4,00 m (in dem Erdungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich sind) nur für Gleisradien $\geq 1000$ m gilt. Für kleinere Radien ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Oberleitungsbereich bogeninnen auf 5,00 m zu erweitern ist.		
		Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.		Kenntnisnahme
		Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.		Kenntnisnahme
		Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.		Kenntnisnahme
		Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend ge-		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>macht werden können.  Der angefragte Bereich enthält ein U-Kanal mit Fernmeldekabel der DB Netz AG und ein erdverlegtes Streckenfernmeldekabel der DB Netz AG und der Vodafone GmbH. Grenzabstand von &gt; 2 m zur Kabeltrasse muss gewährleistet sein!</p>		
		<p>Fernmeldekabel der DB Netz dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein. Einzelheiten entnehmen Sie bitte beigefügtem Lageplan.</p> 		
		<p>Um Kabelbeschädigungen zu vermeiden, ist in der Grundlagenermittlung /Vorplanung der Baumaßnahme, welche die Bahngrenze mit einem Grenzabstand &lt; 2 m tangiert, eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik notwendig (Übergabe Kabelmerkblatt der DBAG). Bitte teilen Sie uns schriftlich (mindestens 10 Arbeitstage vorher und unter Angabe unserer Bearbeitungs-Nr. bzw. der Bahnstrecken-Nummer und der Bahn-Kilometrierung) den Termin (Datum, Uhrzeit, Treffpunkt) zur Kabeleinweisung mit: DB Kommunikationstechnik Dokumentationsservice Lammstr. 19 76133 Karlsruhe E-Mail: D B. KT. Dokumentationsservice-Muenchen@deutschebahn.com.</p>		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Für Rückfragen steht Ihnen Frau Kästel gerne zur Verfügung.		
		Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen. Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG		Kenntnisnahme
30.10.2019	Eisenbahn-Bundesamt	Ihr Schreiben ist am 15.10.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.		
		Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz-BEWG) berühren. Die Belange des Eisenbahn Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Ich weise darauf hin, dass durch die Anlage jegliche Beeinträchtigung z. B. durch Spiegelung, Blendeinwirkungen o.ä. auf den Eisenbahnbetrieb vermieden werden muss. Sollten dies auftreten, sind entsprechende bauliche Vorkehrungen außerhalb der Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Soweit noch nicht geschehen, setzen Sie sich bitte mit der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe in Verbindung.		Kenntnisnahme
22.10.2019	IHK Ulm	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplans -auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen - weiterhin keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.		Kenntnisnahme
21.10.2019	Stadt Aulendorf	Die Stadt Aulendorf hat keine Bedenken und Einwendungen gegen o.g. Bebauungsplan.		Kenntnisnahme

**Beteiligung der Öffentlichkeit**

Datum	Behörde	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Es sind keine Bedenken oder Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit vorgebracht worden.		Kenntnisnahme

Aufgestellt: 03.12.2019



Roland Groß

Norbert Menz